# Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.03.2022 erteilt.

# Inhaltsverzeichnis

# A. Geltung des Allgemeinen Teils

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Aufbau des Studiengangs
- § 5 Modulleistungen
- § 6 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang
- I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
- § 7 Verwandte (Teil-)Studiengänge
- § 8 Antwort-Wahl-Verfahren
- II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
- § 9 Abschlussmodul
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Fristen für Prüfungen im Studiengang
- § 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 12 Frist für den Studienabschluss
- E. Bachelorgesamtnote
- § 13 Bildung der Bachelorgesamtnote
- F. Schlussbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### A. Geltung des Allgemeinen Teils

# § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

# § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Kognitionswissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Kognitionswissenschaft. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).
- (3) <sup>1</sup>Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

# § 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc.") verliehen.

# § 4 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	СР				
Studienbereich Kognitionswissenschaft									
1-2	KOGM1220	Р	Mathematische Statistik und Forschungsmethoden	К	12				
1	KOGM1210	Р	Konzeptuelle und neurobiologische Grundlagen der Kognitionswissenschaft	K+K	6				
3	KOGM2210	Р	Experimentelle Kognitionswissenschaft	Н	6				
4	KOGM2220	Р	Kognitive Architekturen	К	6				
4-5	KOGM3210	Р	Kognitionswissenschaftliche Forschungsthemen	K/H/R/PF/PR	6				
5	KOGM3220	Р	Vertiefung Kognitionswissenschaft	K/H/mP/R	12				
Studienbereich Psychologie									
2-3	KOGM1310	Р	Kognitionspsychologie	K+K	6				
5	KOGM2310	Р	Perception: Psychophysics and Modeling	К	6				
Studienbereich Informatik									
1	INFM1110	Р	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	К	9				
2	INFM1120	Р	Praktische Informatik 2: Imperative und objektorientierte Programmierung	К	9				
3	INFM2420	Р	Theoretische Informatik 1: Algorithmen und Datenstrukturen	К	9				

5	KOINFM3110	Р	Kognitionsinformatik	К	6				
Studienbereich Mathematik									
1	INFM1010	Р	Mathematik für Informatik 1: Analysis	К	9				
2	INFM1020	Р	Mathematik für Informatik 2: Lineare Algebra	К	9				
3	INFM2010	Р	Mathematik für Informatik 3: Fortgeschrittene Themen	К	9				
Studienbereich Neurobiologe, Linguistik & Philosophie									
5	KOGM3430	Р	Computational Neuroscience	K	6				
3-4	KOGM2570	Р	Linguistik	H+R/H	12				
4	KOGM2710	Р	Philosophie	K/R/H+ K/R/H	6				
Studienbereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (siehe Abs. 2)									
4	KOGM2110	Р	Teamprojekt	Н	9				
6	KOGM3230	Р	Forschungskolloquium Kognitionswissenschaft*	_	3				
6	KOÜBK3610	Р	Überfachliche Kompetenzen* (Module im Umfang von 9 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe genauer Modulhandbuch)	siehe Angaben im Modulhand- buch	9				
Studienbereich Bachelorarbeit (Abschlussmodul)									
6	KOGM3999	Р	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	H+mP	15				

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; R = Referat; PF = Portfolio; mP = mündliche Prüfung; PR = Posterpräsentation; - = keine Prüfungsleistung; \* = wird nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote einbezogen; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Davon werden insgesamt 12 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen KOGM2110 (9 CP übK) und KOGM3230 (3 CP übK) erworben. <sup>3</sup>Die verbleibenden 9 CP werden im Modul KOÜBK3610 erworben.

## § 5 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für aus anderen Studiengängen importierte Module kann auch auf die Regelungen der Bereiche, aus denen die zu absolvierenden Module bzw. die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen stammen, verwiesen werden.

#### § 6 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

# C. <u>Prüfungsleistungen im Studiengang</u>

# I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

# § 7 Verwandte (Teil-)Studiengänge

- (1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:
  - B.Sc. Informatik
  - B.Sc. Bioinformatik
  - B.Sc. Medieninformatik
  - B.Sc. Medizininformatik
- (2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

## § 8 Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass
  - die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
  - die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
  - die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

#### II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

## § 9 Abschlussmodul

- (1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form eines zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums (3 CP). <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 BRPO geregelt.
- (2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 BRPO beträgt der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.
- (3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 BRPO.

## § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 120 CP.

# D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

# § 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

<sup>1</sup>Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 3. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Modulleistungen des Moduls "Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung" (INFM1110) und
- alle Modulleistungen des Moduls "Konzeptuelle und neurobiologische Grundlagen der Kognitionswissenschaft" (KOGM1210).

<sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

# § 12 Frist für den Studienabschluss

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

# E. <u>Bachelorgesamtnote</u>

#### § 13 Bildung der Bachelorgesamtnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden jedoch die Module KOGM3230 und KOÜBK3610 nicht mit einbezogen. <sup>3</sup>Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 BRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

## F. Schlussbestimmungen

# § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. 5Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 08.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler Rektor